

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Titz in der Gemeinde Titz

Aufgrund des § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB in der z Zt geltenden Fassung und nach § 7 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen

§ 1

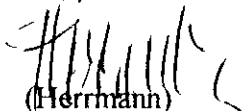
Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Urkundsplan, der die Satzung bildet

In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Titz werden im nördlichen Bereich Außenbereichsgrundstücke gem § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB einbezogen

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB)

Titz, den 18.12.1997


(Herrmann)

Bürgermeister



Satzung nach § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB
für Titz



1943
27.10.98

Kipps

- ☐ Bereich gem § 34 Abs 4 Satz 1 Nr 1 BauGB
- ☒ Bereich gem § 34 Abs 4 Satz 1 Nr 3 BauGB
- ☒ Bereich gem § 4 Abs 2 a Maßnahmengesetz zum BauGB
- ☐ Bebauungsplangebiete

Begründung

der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Litz

1 Allgemeines

Die Ortslage Litz hat von der Anzahl der vorhandenen Bauten, der Einwohnerdichte, der Ausstattung als Gemeinwesen und von ihrer Nähe zu den Autobahnkreuzen Jackerath und Litz her ein erhebliches städtebauliches Gewicht. Im Gebietsentwicklungsplan ist die Ortslage Litz als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Der Altkern ist durch vorhandene Bebauung bereits vorgeprägt. Hieran anschließend sind im östlichen Bereich mehrere Neubaugebiete entstanden.

2 Ziele der Satzung

Für die Ortslage Litz wurde mit Satzung vom 17.09.1997 zunächst der Bereich vor allem wegen der Klarstellung gem. § 34, Abs. 4 Nr. 1 BauGB eindeutig festgelegt.

Darüber hinaus werden in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im nördlichen Bereich einzelne Außenbereichsgrundstücke gem. § 34, Abs. 4, Nr. 3 BauGB einbezogen.

Durch die Hereinnahme dieser Außenbereichsgrundstücke wird die Ortslage städtebaulich gesehen voll abgerundet und ermöglicht ein unter ökologischen und ökonomischen Aspekten wünschenswertes Flächenrecycling.

Für den gesamten Bereich dieser Satzung ist sowohl in entwasserungstechnischer Hinsicht als auch in straßenverkehrlicher Sicht die Erschließung als gesichert anzusehen.

Litz, den 18.12.1997


(Hermann)
Bürgermeister

(Kleinen)
Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan
wurden vom Rat
am 18.12.1997 beschlossen

Titz den 19.12.1997


Bürgermeister


Gemeindedirektor

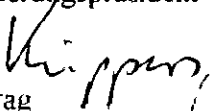
Gegen die in
angezeigte Satzung nach der Honore
Verwaltungsbehörde innerhalb von drei
Monaten keine Verletzung von Rechts-
vorschriften geltend gemacht

Titz den 1997

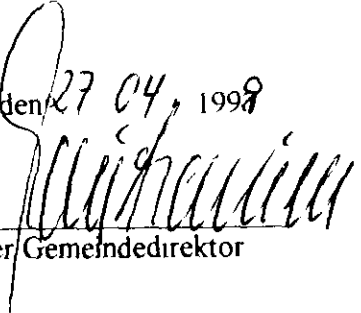
Der Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan
wurden am 05.02.1998 angezeigt
Zu dieser Satzung gehört die Verfügung
vom 23.03.1998, AZ 35.2.4.27
1698

Köln, den 23.03.1998
Bezirksregierung Köln
Der Regierungspräsident


Im Auftrag 

Die Bekanntmachung der Durchführung des
Anzeigeverfahrens, durch die die Satzung
rechtsverbindlich wird, ist am 25.04.1998
erfolgt

Titz, den 27.04.1998
76.

Der Gemeindedirektor